

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/11 vom 29. Mai 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2007_11

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/11 du 29 mai 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/11 del 29 maggio 2007

Regeste

Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 56 VwVG. Vorsorgliche Leistungseinstellung im Rahmen eines laufenden Wiedererwägungsverfahrens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Mai 2007, EL 2007/11).

Erwägungen

E. 1

a) Mit der Zustellung des Revisionsformulars und der Aufforderung an den Beschwerdeführer, dieses Formular auszufüllen und die notwendigen Belege einzureichen, eröffnete die Beschwerdegegnerin ein Revisionsverfahren gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG. Erst als die Angaben im Revisionsformular und der Auszug aus dem Postcheckkonto vermuten liessen, dass der Beschwerdeführer bereits seit längerer Zeit Rentenleistungen bezogen hatte, die nicht Eingang in die Anspruchsberechnung gefunden hatten, eröffnete die Beschwerdegegnerin (formlos) ein Wiedererwägungsverfahren gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG. Ziel der Sachverhaltsabklärungen war nun nicht mehr die Beantwortung der Frage, ob sich der EL-Anspruch seit der letzten Revision vom 10. Februar 2005 verändert habe, sondern die Beantwortung der Frage, ob die ursprüngliche Leistungszusprache vom 26. Juni 2003 korrekt gewesen sei. Die Höhe der bereits im Revisionsformular bzw. im Auszug aus dem Postcheckkonto ausgewiesenen Rentenleistungen der Pensionskasse und der liechtensteinischen Invalidenversicherung liess vermuten, dass gar kein Anspruch auf eine Ergänzungsleistung bestand, weil die entsprechend höheren anrechenbaren Einnahmen die (nach dem Ausscheiden des Sohnes F. aus der Anspruchsberechnung gesunkenen) anerkannten Ausgaben überstiegen. Aus diesem Grund hat die Beschwerdegegnerin am 5. September 2006 entschieden, einen weiteren unrechtmässigen Leistungsbezug dadurch zu verhindern, dass sie die Ausrichtung der Ergänzungsleistung sofort, d.h. per 31. August 2006 einstellte, ohne den Abschluss der Sachverhaltsabklärung abzuwarten. In diesem Verfahrensstadium (die am 31. August 2006 beim Beschwerdeführer angeforderten Belege betreffend die liechtensteinische Rente und die Rente der Pensionskasse waren noch nicht eingegangen) kann es sich bei der Einstellungsverfügung vom 5. September 2006 nur um die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Wiedererwägungsverfahrens gehandelt haben (vgl. das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Mai 2007, EL 2007/2). Derartige vorsorgliche Massnahmen sind zulässig, wenn die Abwägung des Interesses der Verwaltung, einen weiteren, vermutlich unrechtmässigen Leistungsbezug zu verhindern und so die wohl uneinbringliche Rückforderung nicht noch weiter anwachsen zu lassen, das Interesse der versicherten Person daran überwiegt zu vermeiden, wegen der Leistungseinstellung auf die Sozialhilfe angewiesen zu sein (vgl. Franz Schlauri, Die vorsorgliche Einstellung von Dauerleistungen

in der Sozialversicherung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, S. 227). b) Verfahrensleitende Verfügungen, zu denen auch die Verfügungen betreffend die vorsorgliche Leistungseinstellung in einem Revisions- oder Wiedererwägungsverfahren gehören, sind nicht durch Einsprache, sondern direkt durch Beschwerde anzufechten (Art. 52 Abs. 1 zweiter Halbsatz i.V.m. Art. 56 Abs. 1 ATSG). Die Verfügung vom 5. September 2006 hätte also direkt durch eine Beschwerde beim Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen angefochten werden müssen. Die Rechtsmittelbelehrung nannte aber die Einsprache als Rechtsmittel. Der Beschwerdeführer durfte sich auf diese Rechtsmittelbelehrung verlassen. Es kann ihm deshalb kein Nachteil daraus erwachsen, dass er statt einer Beschwerde eine Einsprache gegen die Verfügung vom 5. September 2006 erhoben hat. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen geht in solchen Fällen in ständiger Praxis davon aus, dass es sich beim angefochtenen Einspracheentscheid um eine Wiedererwägung der ursprünglichen Verfügung handle und dass diese Wiedererwägung uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar sei (vgl. das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Mai 2007, EL 2007/2, und die dort genannten Entscheide). Die Beschwerde gegen den "Einspracheentscheid" vom 25. Januar 2007 ist deshalb uneingeschränkt zu beurteilen.

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.